

- Item: alle Becker, Brouwer und Hocker, binnen und buten den Steden, up den Dorpen gesetten ein jder na Vermoge und Gelegenheit 6 Gulden.
 Alle Hantwerckslude de Ampter gebrechten, Huissittende Man und Frouwe 2 —
- Item: ein jder Dageloener und Arbeitsman 1 Schnaphain. Denstmegebe 1 Dubbel Bremer. Gemeine Denstnechte 1 Hornsgulden. Foerlinges oder Haovernechte . . . 1½ Goltgulden.
- Item: alle Boerkeoper binnen Lants gesetten 5 Gulden.
- Item: alle ander Burger, Mans u. Frouwenspersonen und gemein Volk twelff Jar und darboven olt 1 Scrickenberger.
- Item: ein jder Kremer 1 Gulden.
- Item: de Erve so under vertich Jaren woest gelegen, glich den andern Erven na erer Gelegenheit angeflagen unde darvan gegeben werden.
- Item: de Broderschaften und Kalanth sollen er Lynse, Renthe und Upkumpste eines Jars geven.
- Item: de Kerken sollen de Helft erer Lynse und Renthe geven ein Jar.
- Item: dat uth duffer Scattunge nemant zine Byfengeherlichkeit und Gerichte uthtehen sall.

Und sall duffe Scattunge up neffkommenden Andree durch ein Jdern in Vermidong syns Scadens gewisslich den Amptluden und Renthemestern overantwort und vanden selsen unß G. H. und der Lantscap Berordenthen mith den Registreren veerverlevert werden.

In duffer Betalunge sall de golden Gulden to 32 und de Joachimdalcr vor 31 ß. begeben und gebort werden, aver ander sylveren Payment in sinem Stande bliven.

Bemerk. Conf. die Schatz-Ausschreibungen vom Jahr 1538, 1541 und 1551 (Nr. 26, Nr. 31 und Nr. 35 d. S.)

23. Ohne ErlaszOrt, am Tage Johannis Enthauptung (29. August) 1536. (D. e. Münz-Tarif.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Im Jahr unses Heren Bistfein Hundert Seff und Dertich am Tage Decollationis Johannis.

Folget hyr na wo men sck mit Zinnemen unde Uthgeven der gulden und silveren Munte holden und richten sall, bis to anderer Ordenunge.

Item ein Goltgulden	33 ß.
— — Philippus Gulden	28 —
— — Emder Gulden	27 —
— — Gelders Riber	27 —
— — Deventer Gld. nye und alt	26 —
— — Clemmer und Rynnmege Gld.	25 —
— — Halff Kaisers Gld.	22½ —
— — Horns Gld.	23½ —
— — Bergsch Horns Gld.	13 —
— — Knapfke	10 —
— — Joachimdaler und ein Rader Uth. daerup vor	1 Goltgld.
— — Meylaens Penninge de unbesuedden	10 ß.
— — Friesch Dert	7 — 6 dt.
— — Geldersch Schnaphaen	6 — 3 —
— — Deventer, Rynnmege, Camper Schnaphaen	6 — —
— — Schricckenberger	4 — 6 —
— — Tornisch	3 — —
— — Rader Uthbus	13½ —

24. Ohne ErlaszOrt, am Montag nach Pauli Bekehr. (29. Jan.) 1537. (N. g. Verfassung d. Stadt Münster.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Urkunde über die, zur künftigen Verhütung von Aufruhr und Ungehorsam, so wie zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens in der Stadt Münster und der Wohlfahrt des Landes, mit Zustimmung des Domcapitels und mit Beirath der Landstände, am Sonntag Misericord. Dom. 1536 geschcehenen Festsetzungen über die

Errichtung eines Blockhauses in der Stadt Münster und über der Letztern Ordnung, Verwaltung und Polizei, wodurch im Wesentlichen Folgendes bestimmt wird.

1. Es soll ein Rath von 24 Personen, zur Hälfte aus den „Erfmanns“ (Patriziern) und zur andern Hälfte aus angeesehenen Bürgern der Stadt Münster, und aus dieser Gesamtheit zwei Bürgermeister, für dieses erstmal vom Landesherrn, mit Zustimmung des Domkapitels und der Ritterschaft, angeordnet werden.

2. Bei künftigen Erledigungen der Bürgermeisterstellen sollen diese, mittelst einer, in Beisein und mit Zustimmung des landesherrlichen Statthalters vorzunehmenden Wahl des Rathes ersetzt werden, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung der Neugewählten.

3. Die 24 Bürgermeister und Rathsglieder sind auf Lebensdauer angeordnet, und sollen begründete Dienstentziehungen derselben, so wie deren Ersetzung durch Andre, gemeinsam durch Statthalter, Bürgermeister und Rath, unter landesherrlicher Zulassung und Bestätigung, bewirkt werden.

4. Dasselbe soll auch bei den durch Tod, Krankheit oder sonstige Ursachen eintretenden Vakanzten im Rathe stattfinden.

5. Bürgermeister und Rath (der Magistrat) soll bei den zwischen den Bürgern entstehenden Streitigkeiten, die Partheien zum Sühne-Versuch vorladen, bei des Letztern Fruchtlosigkeit aber, die Streitenden vor ihren gehörigen Richter verweisen.

6. Der Landesherr soll seine weltlichen Gerichte in der Stadt, mit Richtern und zwei Reissigern aus dem Stadtrathe gehörig besetzen und denselben eine zureichende Gerichts-Ordnung erteilen.

7. Diejenigen Bürger, welche sich der Wiedertäuferzei enthalten haben, sollen in ihr Eigenthum unbeeinträchtigt wieder eingesetzt und dabei erhalten werden.

8. Die Hälfte der städtischen Einkünfte soll (NB. aus landesherrlicher Milde) der Stadt zur Tilgung ihrer Schulden und Bestreitung ihrer Bedürfnisse fernerehin überlassen werden, ausschließlich jedoch des davon zu bestimmenden Beitrages zu den frühern Baukosten und zur Unterhaltung des Blockhauses.

9. Die herkömmlichen Gerechtfame und die Jurisdiction der Archidiaconen in der Stadt sollen nicht beeinträchtigt werden.

10. Die städtischen Beamten sollen vom fürstlichen Statthalter und Magistrate gemeinsam ernannt, entlassen und ersetzt, in landesherrliche und des Rathes Pflicht genommen werden, und geloben: daß sie, bei Erledigungen des bischöflichen Stuhles bis zu dessen Wiederbesetzung, dem Domkapitel und der Ritterschaft Gehorsam leisten wollen. Dieselben sollen dem Statthalter, Bürgermeister und Rath für ihre Amtsführung verantwortlich sein.

11. Die städtischen Verwaltungs- und Polizei-Ordnungen sollen vom Statthalter und Magistrate festgesetzt und gehandhabt werden.

12. Die zu Aufruhr, Unordnungen und Mißbräuchen geführt habenden städtischen großen Gilden, so wie die heimlichen und öffentlichen Zusammenkünfte und Gesellschaften der Bürger sollen für immer abgeschafft und, bei höchster Strafe an Leib und Gut, verboten bleiben.

13. Die, behufs des Wachdienstes und anderer Bürgerleistungen, früherhin bestandene Eintheilung der Stadt in sechs Lauschaften soll beibehalten bleiben und sollen diese die vom Statthalter und Magistrate festzusetzende Ordnung und deren Befehle genau befolgen.

14. Es soll ein städtischer, dem Landesherrn verpflichteter „Gewaltmeister“ angeordnet werden, welcher mit sechs dem Fürsten und Magistrate vereideten Kottmeistern die Nachtwache bestellen, und die innere und äußere Sicherheit der Stadt und ihrer Bewohner jederzeit handhaben soll; derselbe ist zur Aufbietung der Lauschaften in eintretenden Nothfällen, so wie zur Verhaftung der Verbrecher ermächtigt und jeder zu sofortiger Folgeleistung verpflichtet.

15. Die Anführer und Vorgänger der Wiedertäufer und Aufrührer, welche früher in der Stadt sich befanden, sollen in dieselbe mit landesherrlichem Geleite nicht wieder aufgenommen, und die mit demselben sich etwa in der Stadt Befindenden sollen, unter Aufkündigung des Geleites, darans verwiesen werden, die ihre Unschuld aber hinlänglich Erweisenden darin erhalten bleiben.

16. Des Domkapitels Gerechtfame und Gebrauch seines Vogerichtes in und außer der Stadt soll vom Landesherrn und dessen Statthalter nicht beeinträchtigt werden.

17. Die zur Nothdurft der Mitglieder des Domkapitels dienenden Consumptionen u. a. Gegenstände sollen in die Stadt frei ein- und ausgeführt werden.

18. Die andern Collegien, Stifter und Geistliche sollen bei ihren alten Privilegien und Gerechtfamen erhalten bleiben; auch die Adlichen, bei Hochzeiten oder bei geistlichen Einkleidungen ihrer Kinder in der Stadt, von dem dazu eingeführt werdenden Wein und Bier die Accisefreiheit genießen.

19. Die Einkünfte, Güter und Renten der Hospitäler und Armenhäuser, deren Erhaltung, Verweidung und feinfügige Verwaltung sollen vom Statthalter, dem Magistrat und dem landesherrlichen Rentmeister in der Stadt Münster beaufsichtigt und die Verwalter dieser Anstalten zu jährlicher Rechnungs-Abgabe angehalten werden.

20. Die Bürgermeister, Rathsglieder und Bürger der Stadt sollen in ihren Eiden sich fernerhin verpflichten, bei eintretendem Tode eines zeitlichen Landesfürsten, bis zur Wiedererwählung und Bestätigung eines Nachfolgers, nur dem Domkapitel und den Verordneten der Ritterschaft Gehorsam leisten zu wollen.

21. Die Schlüssel von allen Stadthoren müssen jeden Abend, zur verordneten Zeit, dem landesherrlichen Statthalter von den Pfortnern überbracht werden.

Fünf gleichlautende, vom Landesherrn, dem Domkapitel, den (benannten) Mitgliedern der Ritterschaft, den Städten und der Landschaft besiegelte Ausfertigungen dieser Urkunde sind den beiden Zuerstgenannten, dem Grafen zu Bentheim und Steinfurt (als Primas des Adels), dem Erbmarschall (als Vorstand der Ritterschaft) und dem Magistrat zu Münster vereinzelt überwiesen worden.

Bemerk. Durch einen am 5. Aug. 1541, ohne Zuziehung des Domkapitels und der Ritterschaft, zwischen dem Landesherrn und der Stadt Münster geschlossenen (sogenannten Restitutions-) Vertrag ist Letzterer die Wiederbesetzung erledigter Magistratsstellen nach eigener Wahl, vorbehaltlich des bischöflichen Bestätigungsrechtes; die magistratische Abnahme der Jahresrechnungen

der städtischen Beamten an einem bestimmten Tage, unter Beirathung eines fürstlichen Abgeordneten; die magistratische Befugniß zur Verhaftung und Verfolgung der Verbrecher und anderer Feinde der Stadt und die nur durch Urtheil und Recht statthafte Dienstentsetzung der Magistrats-Mitglieder, landesherrlich zugestanden, so dann die Stadt Münster auch verpflichtet worden: die Feinde des Landes und des Fürsten verfolgen zu helfen resp. auszuliefern; die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen ihr und dem Domkapitel oder andern geistlichen und weltlichen Standespersonen beim Landesherrn zu suchen; die von Letztern aber aus Irrthum oder sonst unbillig Bedrängten vermittelnd vertreten zu mögen. Außerdem ist der Stadt die eigene Aufrethaltung ihres Geschlechtes und Kriegsbedarfs, mit Vorbehalt landesherrlicher Inspektion desselben und unter dem Beding seiner Vereithaltung zum Dienste des Fürsten im Falle der Noth, zugestanden; die Erhaltung der bischöflichen u. a. Freiheiten, auf dem Bispinghese und sonst, festgesetzt und endlich auch bestimmt worden, daß in Religionsachen bis dahin keine Aenderung vorgenommen werden solle, daß von Seiten des Reiches und des Landesherrn andre Vorkehrung getroffen werden würde.

Bei der mangelnden Einwilligung der übrigen stiftischen Stände hat der Landesherr die kaiserliche Bestätigung des Restitutions-Vertrages nachgesucht und ist dieselbe auch am 8. Mai 1544 erfolgt.

Die durch diesen Letztern beibehaltene Abschaffung des städtischen (selbstständigen) Gildwesens erzeugte Mißhelligkeiten zwischen den Zünften und dem Magistrat, welche, im Vereine mit andern ungünstigen Verwicklungen des Landesherrn in obwaltende Kriegsbedrängnisse, denselben veranlaßten, mittelst Urkunde d. d. Bevergern am Mittwoch nach Exaudi (17. Mai) 1553, die Stadt Münster und deren Gilden nicht nur in alle ihre vor der wiedertäuferischen Empörung herkömmlich besessene Rechte und Freiheiten wieder einzusetzen, sondern auch alle diejenigen Polizei- u. a. bürgerliche Ordnungen zum Voraus landesherrlich zu bestätigen, welche zwischen dem Magistrat und den Vorstehern der Gilden (Rumpfer und Gemeinheit) vereinbart werden würden.

(Conf. in Beziehung auf die oben aufgeführten und angezeigten Urkunden; Kündlinger's münster'sche Beiträge Bd. I. p. 294; Niesert's münst. Urkunden = Sammlung Bd. I. p. 245, 313, 314 und 350; und Erhard's Geschichte Münsters S. 365, 367 und 378; sodann auch die Anmerkung zur Rubrik der münster'schen Polizei = Ordnung, ad Nr. 36 d. S. und jene zu der 1681 geschenehen Wiederherstellung der freien Magistrats = Wahl, sub Nr. 180 d. S.)

25. Burg, am Tage Scholasticæ Virg. (10. Febr.) 1538. (V. g. Wiedertäufer.)

Franz, Bischof zu Münster &c.

Bei der durch Geständnisse verhaftete Wiedertäufer erlangten Gewißheit, daß dieselben ihre verdammungswürdigen Lehren und Handlungen im In- und Auslande fortwährend, „mit heimlichen Morden, Wortbräuden, Kerckenbrechen und anderer Deverien“ je länger je mehr fortsetzen und dem gemeinen Mann dergleichen Handlungsweise aus heiliger Schrift zu rechtfertigen sich bemühen, auch Losungsworte und äußere Erkennungszeichen an den Kleidern gebrauchen und tragen; resp. die gegenseitige Begrüßung, als: „Gott Freude sey mit ihm, — und mit deinem Geiste“, anwenden; — so werden sämtliche Beamten angewiesen, ihre eighörige Leute und Untergebenen vor dergleichen verführerischen Handlungen der Wiedertäufer zu warnen, und sich selbst wohlgerüstet und einheimisch zu halten, um im Fall der Noth und auf weiteres landesherrliches Bestimmen gegen dergleichen heimliche Anschläge und daraus folgende Gewalthandlungen der Sektirer den erforderlichen Widerstand leisten zu helfen. — (Conf. Niesert's münst. Urkunden = Sammlung Bd. I. p. 270.)

26. Rheine am Dienstag nach Exaudi (4. Juni) 1538. (C. b. Schatzung.)

Franz, Bischof zu Münster &c.

Wy (Titel) doen kumbt und laten wetten allen und iltigen unsers Münster'schen Stifts werltlichen Underfaten,

dat wy in Wedderstandt duffer viantlicher Handlungene daermedde de Gebroder Graven to Idenborch uns, unse Stift Münster unde desulven Underfaten, unwerfolget und wo geborlich unwerwaert, wedder des hilligen Rychs Kantfreden, unwerschentlich und gefertich, sunder Rydden und Recht, moctwillig overfallen und bekrigen, uns mit unser gemeiner Lantschap, nu tho Renc, ener vleysder Noithulpe und Schattungene entslotten und ingewilliget, neyptlich:

Dat ein iver Ampthoff unde ander Hove demselven gelich und vermogende, sollen geven 4 Voltgulden off ere Gewerde an lichter Munte, wo de nu wedderumb in duffer Beswerunge geordeyt.

Item, de besten Erwe, negeft den vorgemelsten Hoven 3 Gulden.

Item, de na demselven vermogende suth 2 —

Item, de gemeinen geringen Erwe 1 —

Item, de gemeinen Manns- und Frouwes-Personen binnen und buten den Steden, Wlecken und Wygholden, haben 12 Jair oft, iver Person 1 Schrickenborger off de Gewerde.

Item, Kinder und Personen in Huesstude = Huseren, de gyn Loen verdenen, sollen van dem Schrickenborger fryg und schatloes syn.

Dewile ock in duffer viantlicher Overfarunge, de Geistlichen so wall als Wertlichen geschattet, gefangen, verjaget und verberben, gyne Kercken noch Goghuser geschoent, werdt men der Geistlichkeit in Behriff des gemeinen Westen, ock ein drechliche Stuer uppleggen to geven.

Und fall dusse Schattungene in dree Becken na duffer Affkundinge neistvolgende, van einem Ideren sinem Amptmann off Bevelshebber, daerunder he gefetten, werden overlevert by Bernydinge der scharper Straeff.

De Amptluede und Bevelshebber iders Drtz, sollen an Stundt de Register duffer Taxerung ferbigen in Wy syn der Pastoren und Kerckgeswaren, und twe Register stellen, ein dem Penningmeister alsbolde to overantwren, dat ander by sick to gelicker Reckenschap to beholden, und na Anwifunge der beiden Register dat Welt to leveren.

Item alle Broderschaften, Kerken, Upkumpsten, Kalcen, sollen ock den halven Deil eins Jairs eres Inkoz